

Beschluss Beschluss des Grundsatzpapiers „Gemeinsam. Vielfältig. Unterwegs. Ankommen.“ zur rassismuskritischen Organisationsentwicklung

Gremium: DK

Beschlussdatum: 27.09.2026

Tagesordnungspunkt: 4.1.1. Grundsatzpapier „Gemeinsam. Vielfältig. Unterwegs. Ankommen.“ zur rassismuskritischen Organisationsentwicklung

Antragstext

1 Antragstext

2 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland beschließt das
3 vorliegende Grundsatzpapier „Gemeinsam. Vielfältig. Unterwegs. Ankommen.“ als
4 strategische Grundlage für die rassismuskritische Organisationsentwicklung der
5 EJiR.

6 Die Delegiertenkonferenz bekräftigt damit die Vision einer offenen, vielfältigen
7 und gerechten Kirche und Gesellschaft, in der die Würde jedes Menschen geachtet
8 wird und rassistische sowie andere diskriminierende Strukturen keinen Platz
9 haben.

10 Die im Grundsatzpapier formulierten Ziele für die kommenden fünf Jahre dienen
11 als Orientierung für das Handeln der Delegiertenkonferenz, des Vorstandes, des
12 Amtes für Jugendarbeit sowie der einzusetzenden Projektgruppe. Die
13 Delegiertenkonferenz beauftragt den Vorstand, die weitere Umsetzung des
14 Grundsatzpapiers gemäß den darin beschriebenen Verfahren zu begleiten und
15 regelmäßig über Fortschritte, Herausforderungen und notwendige Entscheidungen zu
16 berichten.

17 Gemeinsam. Vielfältig. Unterwegs. Ankommen.

18 Unsere Vision

19 Unsere Vision ist eine offene, vielfältige und gerechte Kirche und Gesellschaft.
20 Wir glauben, dass alle Menschen als Ebenbild Gottes eine unveräußerliche Würde
21 besitzen. Alle Menschen sind willkommen. Vielfalt verstehen wir als
22 Bereicherung. Rassistische und diskriminierende Haltungen haben bei uns keinen
23 Platz.

24 Wir sind beziehungsreich und dialogorientiert. Respekt, Wertschätzung und
25 Solidarität prägen unser Handeln in der EJiR, in Kirche und Gesellschaft.
26 Getragen von Hoffnung sind wir unterwegs, immer wieder lernend und uns neu
27 ausrichtend. Wir begleiten junge Menschen in ihrem Glauben, ihrem Engagement und
28 ihrer spirituellen Entwicklung und ermutigen sie, Verantwortung für
29 Gemeinschaft, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit und den Schutz der
30 Schöpfung zu übernehmen.

31 In fünf Jahren, im Jahr 2031, wollen wir folgende Ziele erreicht haben:

32 1. Wir haben rassismuskritische Strukturen verbindlich verankert, weil Haltung,
33 Verfahren und Verantwortung im Verband zusammenwirken.

34 • Rassismuskritik ist in Gremien, Arbeitsgruppen und Entscheidungswegen
35 nachvollziehbar verankert.

36 • Die Beschwerdestelle für Rassismuserfahrungen ist bekannt,
37 niedrigschwellig zugänglich und mit klaren Zuständigkeiten,
38 Schutzstandards und Rückmeldewegen beschrieben.

39 • Feedback- und Beschwerdeverfahren werden regelmäßig ausgewertet. Daraus
40 entstehen konkrete Lern- und Veränderungsschritte.

41 2. Wir stärken Beteiligung und Repräsentanz, damit junge Menschen mit
42 unterschiedlichen Perspektiven die EJI-R sichtbar mitgestalten.

43 • Zugänge zu Delegiertenkonferenz, Projektgruppen, Gremien und
44 Veranstaltungen werden aktiv überprüft und Barrieren abgebaut.

45 • Marginalisierte Perspektiven werden nicht nur angehört, sondern in
46 Entscheidungen, Ressourcenfragen und Prioritätensetzungen wirksam
47 berücksichtigt.

48 • Für neue Engagierte, insbesondere für Menschen mit Rassismuserfahrung,
49 gibt es passende Begleitung, Orientierung und Schutzräume.

50 3. Wir entwickeln eine lernende Verbandskultur, die Konflikte, Irritationen und
51 Lernschleifen als Teil des Weges versteht.

52 • Rassismuskritische Bildung ist Bestandteil von Qualifizierung,
53 Leitungshandeln und Veranstaltungsplanung.

54 • Widerstände, Unsicherheiten und Fehler werden nicht tabuisiert, sondern
55 respektvoll, verbindlich und verantwortungsvoll bearbeitet.

56 • Jugendfreizeiten, Delegiertenkonferenzen, Wahlen und Konfliktgespräche
57 werden diversitätssensibel geplant und reflektiert.

58 4. Wir kommunizieren transparent über Fortschritte und Herausforderungen, damit
59 der Prozess im Verband sichtbar und überprüfbar bleibt.

60 • Auf Delegiertenkonferenzen, der Website und in den sozialen Medien wird
61 regelmäßig über Schritte, Entscheidungen und offene Fragen berichtet.

62 • Erfolge wie die Vision, der Ordnungsimpuls, die Beschwerdestelle und
63 Kommunikationsformate werden sichtbar gemacht.

64 Unser Rassismusverständnis

65 Die EJI-R erkennt an, dass rassistische und andere diskriminierende Strukturen in
66 Gesellschaft, Kirche und auch in der eigenen Organisation existieren. Diese
67 Strukturen sichtbar zu machen und abzubauen, ist Teil unseres
68 Selbstverständnisses.

69 Diese Strukturen haben historische Wurzeln, unter anderem in kolonialen
70 Machtverhältnissen und theologischen wie gesellschaftlichen Traditionen, die
71 Ausgrenzung und Ungleichheit begünstigt haben.

72 Wie geht es jetzt weiter?

73 Eine Strategie

74 Das Grundsatzpapier beschreibt, welche EJIr wir sein wollen und woran wir in den
75 nächsten Jahren Fortschritt erkennen.

76 Es ersetzt keine Maßnahmenplanung. Der konkrete Weg wird von einer eigens dafür
77 eingerichteten Projektgruppe geplant, priorisiert und überprüft. Die Umsetzung
78 der Maßnahmen erfolgt durch den Vorstand, die Delegiertenkonferenz, das Amt für
79 Jugendarbeit und die Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof.

80 Die Bereiche Haltung, Struktur, Kultur und Verfahren gehören zusammen. Sie
81 stehen nicht in Konkurrenz zueinander.

82 Rassismuskritische Organisationsentwicklung ist Teil unseres
83 Selbstverständnisses und kein Zusatzprojekt.

84 Warum ein Zeitraum von fünf Jahren?

85 Wir sind eine lernende Organisation. Manche Ziele brauchen mehr Vorbereitung,
86 andere können schneller erreicht werden.

87 Nicht alles muss gleichzeitig geschehen. Die EJIr setzt zeitlich begrenzte
88 Schwerpunkte und prüft, welche Ressourcen verfügbar sind.

89 Fortschritt zeigt sich daran, ob sich konkrete Alltagssituationen verändern:
90 eine Freizeit, eine Delegiertenkonferenz, eine Wahl oder ein Konfliktgespräch.

91 Was machen wir bereits?

- 92 • Eine Vision und ein Passus für eine mögliche Ordnungsänderung wurden
93 erarbeitet und beschlossen.
- 94 • Eine Beschwerdestelle für Rassismuserfahrungen wurde in Zusammenarbeit mit
95 der EKiR eingerichtet.
- 96 • Diversität wird in Stellenausschreibungen benannt.
- 97 • Der Prozess wird auf Delegiertenkonferenzen, der Website und über
98 Instagram kommuniziert.
- 99 • Der Beratungsprozess hat Struktur- und Kulturfragen sichtbar gemacht und
100 konkrete nächste Schritte benannt.

101 Was wollen wir noch erreichen?

- 102 • Verbindliche Standards für Feedback- und Beschwerdewege.
- 103 • Die schrittweise Entwicklung von Aufarbeitungs- und Interventionswegen.
- 104 • Standards für eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung unserer Ziele.
- 105 • Konkrete Beteiligungswege für die Perspektiven von BIPOC und Menschen mit
- 106 Rassismuserfahrung, ohne von ihnen zusätzliche unbezahlte
- 107 Aufklärungsarbeit zu erwarten.
- 108 • Ein Mentoring- oder Begleitformat mit klaren Zielen, Rollen, Ressourcen,
- 109 Schutzstandards und Evaluation.
- 110 • Ein Schulungskonzept zur Sensibilisierung sowie zum Empowerment von
- 111 Entscheidungsträger:innen und beruflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden.

112 Wie bleiben wir ehrlich?

113 Wir wissen, dass dieser Prozess Irritationen, Konflikte, Erschöpfung und
114 Lernschleifen mit sich bringen kann. Wir verstehen Widerstand und Unsicherheit
115 nicht als Störung, sondern als Hinweise darauf, wo Klärung, Begleitung und
116 Verbindlichkeit nötig sind.

117 Das Grundsatzpapier wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

118 Wie soll die Umsetzung erfolgen?

119 Die Delegiertenkonferenz setzt eine Projektgruppe ein. Diese arbeitet auf
120 Grundlage des Grundsatzpapiers weiter. Der Vorstand wird in die Prozesse der
121 Projektgruppe einbezogen.

122 Die Projektgruppe führt Zeitplanung, Kommunikation und Evaluation zusammen.

123 Regelmäßige Kurzberichte gegenüber der Delegiertenkonferenz und dem Vorstand
124 machen sichtbar,

- 125 • was umgesetzt wurde,
- 126 • was noch offen ist und
- 127 • welche Entscheidungen als Nächstes anstehen.

Begründung

Die EJI hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen von Rassismus, Diskriminierung und Teilhabe auseinandergesetzt. Im Rahmen dieses Prozesses wurden bereits wichtige Schritte umgesetzt, darunter die Entwicklung einer gemeinsamen Vision, die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Rassismuserfahrungen sowie die öffentliche Kommunikation des Prozesses.

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier werden diese Erfahrungen gebündelt und in einen verbindlichen strategischen Rahmen überführt. Das Papier beschreibt nicht einzelne Maßnahmen, sondern formuliert ein gemeinsames Verständnis davon, welche EJI wir sein wollen und woran Fortschritte in den kommenden Jahren erkennbar werden. Es verbindet die Bereiche Haltung, Struktur,

Kultur und Verfahren und macht deutlich, dass rassismuskritische Organisationsentwicklung keine zeitlich begrenzte Zusatzaufgabe, sondern Teil des Selbstverständnisses der EJR ist.

Der Beschluss des Grundsatzpapiers schafft Orientierung, Verbindlichkeit und Transparenz für die weitere Arbeit. Gleichzeitig bleibt Raum für Lernen, Weiterentwicklung und die notwendige Anpassung konkreter Maßnahmen an zukünftige Herausforderungen.

Die Delegiertenkonferenz wird daher gebeten, dem Grundsatzpapier zuzustimmen

Beschluss Jugendkongress der EJR im Jahr 2028 und anschließend im zweijährigen Rhythmus

Gremium: DK
Beschlussdatum: 27.09.2026
Tagesordnungspunkt: 4.1.2. Jugendkongresse der EJR

Antragstext

- 1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland möge beschließen:
- 2 Die Delegiertenkonferenz beauftragt den Vorstand gemeinsam mit der
- 3 Geschäftsstelle alle erforderlichen Schritte einzuleiten, damit im Jahr 2028 der
- 4 nächste Jugendkongress der EJR veranstaltet werden kann.
- 5 Die Delegiertenkonferenz spricht sich dafür aus, dass die EJR künftig im
- 6 Zweijahresrhythmus einen Jugendkongress durchführt, soweit und solange die dafür
- 7 erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen vorhanden sind.
- 8 Die Beschlüsse Nr. 2 der DK vom 12.03.2022^[1] und Nr. 1 der DK vom 08.03.2026^[2]
- 9 werden aufgehoben.
- 10 ^[1] „Die EJR führt einen Jugendkongress und ein Jugendfestival künftig in
- 11 jeweils vierjährigem Rhythmus abwechselnd fort, so dass in jedem zweiten Jahr
- 12 ein Event der EJR durchgeführt wird. Ein Jugendkongress steht dabei vorrangig
- 13 für die partizipative Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und oder
- 14 kirchlichen Themen, die für junge Menschen bedeutsam sind. Ein Jugendfestival
- 15 setzt die Tradition der Jugendcamps als Orte der Begegnung und Wahrnehmung der
- 16 Größe und Vielfalt der EJR mit gemeinsamem Feiern bei spirituellen und
- 17 jugendkulturellen Angeboten fort.“
- 18 ^[2] Die EJR setzt die Umsetzung ihres Beschlusses 2 „Jugendfestival 2024 -
- 19 Grundsätze, Planung und Vorbereitung“ der Delegiertenkonferenz vom 12.03.2022 in
- 20 Teilen vorübergehend aus.

Begründung

Bereits nach den Jugendcamps in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts ein in zweijährigem Rhythmus landeskirchenweit durchgeführtes, größeres, eigenes Event der evangelischen Jugend im Rheinland als sinnvoll und wünschenswert erkannt worden. Zweijährig durchgeführte Jugendcamps ließen sich jedoch sowohl wegen nicht ausreichender finanzieller und personeller Rahmendbedingungen realisieren als auch wegen Zweifeln daran, ob regelmäßig eine angemessen große Zahl an Teilnehmenden erreicht und gastgebende Kirchenkreise oder Regionen gefunden werden könnten.

Nach der Absage des Jugendcamps 2020 aufgrund der Corona-Pandemie wurde 2022 in Mülheim an der Ruhr sehr erfolgreich der erste Jugendkongress durchgeführt. Dies führte zum Beschluss der DK, 2024 ein Jugendfestival und dann in jeweils zweijährigem Rhythmus abwechselnd ein Jugendfestival und einen Jugendkongress durchzuführen. Dieses Vorhaben konnte durch die Absage des Jugendfestivals „RHEIN:LAND“ 2024 nicht umgesetzt werden.

Der sehr erfolgreiche Jugendkongress AC26 hat im Kern- und Leitungsteam wie auch im Vorstand und Geschäftsstelle übereinstimmend zu der Überlegung geführt, im Jahr 2028 einen nächsten Jugendkongress durchzuführen und der DK einen Antrag vorzulegen, in dem sie dies beschließt.

Zugleich soll festgelegt werden, dass die EJR künftig alle zwei Jahre zu einem Jugendkongress einlädt. Um mit der Planung beginnen zu können soll dieser Beschluss jetzt gefasst werden.

Mit dieser Entscheidung besteht die Gelegenheit, die Tradition zu etablieren, die immer schon gewünscht war. Teilnehmende können so auch mehrmals an einem Jugendkongress teilnehmen, so dass die Nachricht, wie sehr es sich lohnt den Jugendkongress zu besuchen sich auch stärker in Gemeinden und Kirchenkreisen verbreiten kann. Der im Wesentlichen eintägige Kongress scheint nach den Rückmeldungen zu AC26 für junge Menschen auch attraktiver zu sein als eine mehrtägige Veranstaltung.

Der Jugendkongress ist eine Veranstaltungsform, die – bei allem Aufwand und aller erforderlichen Anstrengung – sowohl von dem gastgebenden Ort und den dortigen Strukturen von Jugendarbeit und Kirche als auch von der Geschäftsstelle und den leitenden Gremien gut bewältigt werden kann. Auch für die Teilnehmenden und die Organisator*innen der Teilnahme in Gemeinden und Kirchenkreisen ist der erforderliche Ressourceneinsatz überschaubar.

Durch die „Neuaufgabe“ in zwei Jahren und den entstehenden Rhythmus der Fortsetzungen entfallen die bisher stets neu zu treffenden grundsätzlichen Entscheidungen zu Organisations- und Leitungsstruktur, Kongressverlauf, Themengebieten etc. Der Jugendkongress 2028 könnte daher mit wenigen Modifikationen u.a. der Rahmenbedingungen auf AC26 aufbauen.

Der Bedarf an finanziellen Ressourcen ist vergleichsweise moderat und auf der Grundlage von AC26 auch für 2028 kalkulierbar. Kollekten, Spenden, andere Dritt- und öffentliche Mittel dürften daher auch künftig bedarfsdeckend vorhanden sein.

Auch mit Blick auf eine insgesamt kleiner werdende personelle Infrastruktur auf allen Ebenen der evangelischen Jugend ist der Jugendkongress aufgrund gegenüber einem Jugendfestival das bevorzugende Format.

Beschluss Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Gremium: DK

Beschlussdatum: 27.09.2026

Tagesordnungspunkt: 4.1.3. Änderung des Neuen Kirchlichen Förderplans

Antragstext

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Grundlagen

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.

1.2 Antragsfähigkeit

Förderempfänger:innen können sein:

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs. 3, Nr.1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und Initiativen¹,
- Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich sind und dies im Antrag begründet wird.

1.3 Förderbedingungen allgemein

Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt werden:

- Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten

29 der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als Eigenmittel
30 einzubeziehen.

- 31 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
32 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 33 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
34 zwischen
35 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses Förderplans).
- 36 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
37 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 38 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EKiR Material (Bild, Ton, Clips
39 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 40 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
41 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
42 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EKiR
43 eingesehen zu haben.

44 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 45 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 46 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
47 und finanzieller Hinsicht,
- 48 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
49 inhaltlichen
50 Richtlinien,
- 51 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

52 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls
53 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 54 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 55 • Fahrt-/Transportkosten, auch für ehrenamtlich Mitarbeitende von/zum
56 Abfahrts-
57 /Ankunfts- bzw. Veranstaltungsort einer Maßnahme, in Höhe der
58 Fahrtkostenvergütung der EKiR in der jeweils gültigen Fassung²,
- 59 • Material-/Anschaffungskosten,
- 60 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 61 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten
62 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 63 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist
64 und im
65 Antrag begründet wird.

66 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 67 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
68 Verbände und Kooperationspartner,
- 69 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
70 in
71 unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 72 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 73 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 74 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
75 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.
- 76 • Materialkosten für reine Baumaßnahmen, die nicht Teil eines Projektes
77 sind, das den inhaltlichen Förderkriterien der Positionen 4.1, 4.2, 4.3
78 oder 4.4 des Förderplans entspricht.

79 Weiter ist zu beachten:

- 80 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
81 gefördert
82 werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser Regelung
83 ausgenommen (siehe Kapitel 5.).
- 84 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
85 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
86 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
87 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 88 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
89 Förderungsvoraussetzungen
90 und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien (Kapitel 3 bzw. 4).

91 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

92 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

93 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
94 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
95 zurückgezahlt werden.

96 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
97 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
98 ist möglich.

99 2. Verfahren

100 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

101 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
102 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

103 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
104 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
105 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
106 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
107 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
108 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
109 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

110 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
111 vielmehr entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts-
112 bzw. Kollektenmittel.

113 2.2 Antrag

114 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
115 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
116 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

117 Anträge zur Maßnahmenförderung werden ausschließlich digital über das
118 entsprechende Förderportal eingereicht (ausgenommen sind Förderanträge über das
119 EPS). Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist
120 ist der 31. Januar des jeweiligen Förderjahres. Anträge, die nach Ablauf der
121 Frist eingereicht werden, unvollständige Anträge sowie Anträge, die in der
122 eingereichten Form den Förderkriterien nicht entsprechen, werden nachrangig
123 bearbeitet (siehe dazu die Erläuterungen/FAQ). Sie können nur berücksichtigt
124 werden, sofern nicht ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

125 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
126 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
127 Beratung.

128 2.3. Bewilligung und Widerruf

129 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

130 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
131 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
132 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
133 zurückzuzahlenden Mittel.

134 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
135 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

136 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
137 unverzüglich mitzuteilen.

138 2.4. Verwendungsnachweis

139 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
140 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
141 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
142 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
143 zum 31. Dezember einzureichen.

144 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 145 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 146 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
147 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 148 • Belegübersicht der Ausgaben (Formular als Download)
- 149 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS).

150 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
151 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

152 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
153 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
154 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
155 Förderplans (siehe 1.2) sind.

156 2.5 Widerspruch

157 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
158 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
159 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
160 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
161 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
162 Finanzausschuss dazu anzuhören.

163 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

164 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

165 a) Definition

166 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
167 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
168 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
169 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
170 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
171 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
172 gewährleisten.

173 b) Voraussetzungen

- 174 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 175 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
- 176 angerechnet werden können.
- 177 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
- 178 dieses
- 179 Förderplans (siehe Kapitel 4.).

180 c) Fördersätze

181 Bei Maßnahmen mit Übernachtung bis zu 20% der Kosten, max. 3.000 Euro

182 Bei Maßnahmen ohne Übernachtung bis zu 30% der Kosten, max. 3.000 Euro.

183 d) Besondere Hinweise

184 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

185 e) Förderausschluss

186 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

187 **3.2 Projekte**

188 a) Definition

189 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
190 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
191 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
192 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
193 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

194 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
195 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
196 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
197 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
198 gemeinsam neue Wege zu gehen.

199 b) Voraussetzungen

- 200 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
201 zeitlicher
202 Begrenzung.
- 203 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
204 nicht
205 möglich.
- 206 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
207 mit
208 Teilzielen dargestellt.
- 209 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
210 dieses Förderplans (siehe 4.)

211 c) Fördersätze

212 Bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
213 Zeitraum von max. 3 Jahren.

214 d) Besondere Hinweise

215 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
216 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der
217 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
218 angegebenen Etappenzielen.

219 e) Förderausschluss

220 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich um
221 Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

222 **3.3 mehrtägige Maßnahmen**

223 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
224 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
225 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
226 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

227 **3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland**

228 a) Definition

229 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
230 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
231 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
232 kennenlernen.

233 b) Voraussetzungen

- 234 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
235 Übernachtung)
- 236 • mind. 7 Teilnehmende
- 237 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
238 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
239 gesamten Zeitraum besteht.

240 c) Fördersätze

241 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 20% der Kosten, max. 1.000 Euro

242 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, max. 500 Euro

243 d) Besondere Hinweise

244 Die Erstattung von Kosten für ehrenamtliche Hilfskräfte zur Begleitung von
245 Teilnehmenden mit Behinderung können über das EPS 2 (siehe Kapitel 5.2)
246 beantragt werden. Begleitpersonen können nur über das EPS 2 gefördert werden,
247 aber nicht zusätzlich als reguläre Teamer der beantragten Maßnahme.

248 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

249 a) Definition

250 Eine Studienfahrt ist ein Lehr[ausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
251 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.
252 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu
253 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
254 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

255 Darunter fallen insbesondere

- 256 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
257 4.2),
- 258 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
259 sie
260 mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 261 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

262 b) Voraussetzungen

- 263 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 264 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 265 • mind. 7 Teilnehmende
- 266 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
- 267 Stunden/Tag
- 268 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
- 269 Förderplans.

270 c) Fördersätze

271 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro,

272

273 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro.

274

275 3.3.3 Jugendbegegnungen

276 a) Definition

277 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
278 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
279 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
280 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
281 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

282 b) Voraussetzungen

- 283 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
- 284 mindestens einer Partnergruppe.
- 285 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 286 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen) mind. 1, max. 3
- 287 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 288 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
- 289 max. 2:1
- 290 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 291 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
- 292 Gebiet
- 293 der EKIR.
- 294 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt
- 295 (nach 4.3 oder 4.5).

296 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
297 Schwerpunkt entsprechen.

298 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
299 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

300 c) Fördersätze

301 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 3.000 Euro

302 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
303 Euro

304 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

305 d) Besondere Hinweise

306 • Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der
307 Rückbegegnung entstehen, können zu den Kosten gezählt werden, wenn von den
308 Antragstellenden die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die
309 Entscheidung
310 über die Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss.
311 Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach
312 Deutschland geltend gemacht werden sollen.

313 • Bei der Förderung von Teilnehmenden ausländischer Partnergruppen können in
314 begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Regelungen des jeweiligen
315 Partnerlandes Teilnehmende bis 35 Jahre berücksichtigt werden, sofern
316 deren Zahl in Bezug auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden im Alter von
317 unter 27 Jahren
318 nicht in grobem Missverhältnis steht. Ein grobes Missverhältnis ist in der
319 Regel der Fall, wenn der Anteil der über 27-jährigen an der
320 Gesamtteilnehmendenzahl über einem Viertel liegt.

321 e) Förderausschluss

322 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
323 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

324 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

325 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

326 a) Förderabsicht

327 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
328 christlichen Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist.
329 Angesichts dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu
330 der Institution „Kirche“ hat die evangelische Arbeit mit Kindern und
331 Jugendlichen die Aufgabe, ihnen Orte, Räume und Menschen anzubieten, in und mit
332 denen sie eigene, lebensweltorientierte Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und
333 ihre Fragen finden können, um so auch Antworten zu entdecken.

334 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

335 Förderfähig sind

- 336 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
337 das
338 eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu bringen
339 und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;
- 340 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;
- 341 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
342 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
343 Kirchenjahr dienen,
- 344 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,
345 unter folgenden Bedingungen:
- 346 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 347 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
348 förderfähiges Programm
- 349 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

350 c) Besondere Hinweise

- 351 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
352 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
353 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
354 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
355 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.
- 356 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
357 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
358 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

359 d) Förderausschluss

- 360 • Maßnahmen, deren Zielgruppe im Schwerpunkt Konfirmand:innen sind oder die
361 im Rahmen des Kirchlichen Unterrichts stattfinden, sind nicht förderfähig.
362 Dies betrifft insbesondere Konfi-Camps und KU-Projekttag.
- 363 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

364 **4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und**
365 **Friedensarbeit**

366 a) Förderabsicht

367 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
368 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
369 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
370 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
371 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
372 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,

373 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
374 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

375 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
376 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
377 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
378 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

379 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

380 Förderfähig sind Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen
381 Erinnerungsorten sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 382 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 383 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
384 Auswirkungen
385 des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 386 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
387 20.
388 Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
389 davon
390 zu berichten,
- 391 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
392 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 393 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
394 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 395 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
396 die
397 Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
398 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
399 einzusetzen.

400 unter folgenden Bedingungen:

- 401 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 402 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
403 Programm,
- 404 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
405 förderfähiges
406 Programm
- 407 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
408 und Bild

409 c) Förderausschluss

- 410 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

411 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische 412 und internationale Bildung

413 a) Förderabsicht

414 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
415 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
416 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
417 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
418 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
419 interkulturelle Dialog gefördert werden.

420 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

421 Förderfähig sind

- 422 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
423 Kirche,
424 Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 425 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
426 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
427 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 428 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
429 die
430 interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im Mittelpunkt
431 stehen (ohne Partnergruppe).

432 unter folgenden Voraussetzungen:

- 433 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 434 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
435 Programm
- 436 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
437 und Bild
- 438 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
439 Migrationshintergrund haben.

440 c) Förderausschluss

- 441 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
442 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 443 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 444 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
445 Freizeitcharakter.

4.4 Gesundheit

a) Förderabsicht

Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden, Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- seelische Gesundheit und Mental Health,

unter folgenden Bedingungen:

- Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

a) Förderabsicht

Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt, Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt, ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit gleichsam Opfer wie Täter sein können.

b) Inhaltliche Förderrichtlinien

478 Förderfähig sind

- 479 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
480 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 481 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
482 gesellschaftlichen
483 Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 484 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
485 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 486 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
487 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 488 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
489 auseinandersetzen,
490 um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 491 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
492 beitragen und diese fördert;
- 493 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
494 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
495 Geschichte und Gegenwart einladen,

496 unter folgenden Bedingungen:

- 497 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 498 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
499 Programm
- 500 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

501 c) Förderausschluss

- 502 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
503 (Basis-,Intensiv-, Leitung-~).

504 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

505 a) Förderabsicht

506 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
507 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
508 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
509 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
510 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
511 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

512 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EKiR zu
513 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser

514 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
515 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
516 Schwerpunkt bedarf.

517 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

518 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
519 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.

520 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
521 ist.

522 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
523 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
524 Bildmaterial
525 der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.

526 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
527 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJiR/EKiR zur Verfügung zu
528 stehen.

529 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
530 3.).

531 c) Förderausschluss

532 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
533 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
534 werden.

535 Dazu zählen:

536 • Basis-Juleica-Schulungen

537 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR

538 • Maßnahmen der Konfirmand:innenarbeit, insbesondere Konfi-Camps und KU-
539 Projektstage

540 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

541 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
542 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
543 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
544 jugendpolitischen Idealen der EJiR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
545 leisten.

546 Anträge können formlos an das Afl gerichtet werden (foerderplan@ejir.de). Eine
547 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
548 Antrag beizufügen. Anträge an das EPS 1 und den NaBo (EPS 3) können bis zum 15.
549 Juli gestellt werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende
550 Kalenderjahr beziehen. Die Antragsfrist für Unterstützung aus dem EPS 2 ist der
551 31. Januar für Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr.

552 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
553 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

554 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
555 maßnahmengengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
556 maßnahmengengebunden sein.

557 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei 558 landeskirchenweiten Maßnahmen

559 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
560 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
561 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

562 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
563 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
564 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
565 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
566 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
567 entsprechender Belege.

568 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 569 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 570 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 571 3. Konfi-Cup,
- 572 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
573 entsprechend begründet wird.

574 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
575 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
576 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom
577 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

578 Erstattungsausschluss:

579 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
580 nicht erfolgen.

581 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
582 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
583 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
584 EJR getragen.

585 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter 586 Mehraufwand

587 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
588 der Menschen ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die
589 Chancen der Teilhabe bekommen. Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der

590 Ansatz von Inklusion ist grundsätzlich, betrifft alle Menschen und soll mit
591 inklusiven Maßnahmen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht
592 wird.

593 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
594 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
595 werden.

596 Darunter fällt:

- 597 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 598 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 599 • Mehrkosten für Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte
600 Fahrzeuge, Rampen, Hörschleifen etc.

601 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
602 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
603 Maßnahme erstattet.

604 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
605 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden. Ehrenamtliche Begleitkräfte für
606 Teilnehmende mit Behinderung, deren Kosten und Logis über das EPS 2 gefördert
607 wird, können nicht zusätzlich als Teamer:innen bei den Maßnahmen gefördert
608 werden.

609 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

610 Der EJR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
611 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
612 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische
613 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
614 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

615 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
616 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

617 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
618 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
619 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

620 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
621 „Öko-Euro“-Formulars der EJR (<https://shorturl.at/uWeEw>), bei dem mindestens 25
622 Punkte erreicht werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

623

624 Der NaBo kann nur ausgezahlt werden, sofern am Ende der Antragsfrist noch
625 ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss (Wieder)- Einsetzung der Projektgruppe „Hoffnungswege – neue Wege gehen“

Gremium: DK
Beschlussdatum: 27.09.2026
Tagesordnungspunkt: 4.1.4. Antrag Projektgruppe Hoffnungswege

Antragstext

- 1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland möge beschließen:
- 2 Die Delegiertenkonferenz setzt die bis September 2026 eingesetzte Projektgruppe
- 3 „Hoffnungswege“ erneut ein.
- 4 Die Projektgruppe soll unter dem Motto „Was dich bewegt...“ ihre Arbeit an Themen
- 5 und Fragen des christlichen Glaubens bis September 2028 fortsetzen. In einem
- 6 partizipativen Prozess soll sie mit interessierten ehrenamtlich und beruflich in
- 7 der evangelischen Jugendarbeit Engagierten und mit Jugendlichen aus der EJR
- 8 konkret an Fragen und Themen arbeiten, die derzeit junge Menschen rund um ihren
- 9 Glauben bewegen.
- 10 Dabei sollte sowohl der Themenbereich „Glaube und Leben“ auf einem künftigen
- 11 Jugendkongress (so dieser beschlossen wird) als auch die Weiterarbeit an der
- 12 Vermittlung von Glaubensfragen über Social Media bearbeiten werden.

Begründung

Die Projektgruppe hat innerhalb eines Jahres an Fragen zur Social Media Arbeit zu Glaubensthemen gearbeitet und dazu im Mai 2026 einen Online-Austausch mit Interessierten verantwortet. Parallel dazu hat die Projektgruppe den Themenbereich „Glaube und Leben“ für den Jugendkongress AC26 begleitet, bzw. haben Mitglieder der Projektgruppe in der entsprechenden Themengruppe mitgearbeitet und teils selbst Workshops verantwortet.

Mit der Wiedereinsetzung der Projektgruppe „Hoffnungswege – neue Wege gehen“ findet diese Arbeit für die EJR eine Fortsetzung und gleichzeitig können durch die Beteiligung möglichst vieler Interessierter bereits ab jetzt Impulse für einen künftigen Jugendkongress (so dieser beschlossen wird) gefunden und bearbeitet werden.